

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Digital Logistics Management**

**(Vollzeitstudium)
Master of Engineering (M.Eng.)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 29/2022), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 31/2022), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 1. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Joint Masterstudiengang Digital Logistics Management¹:

¹ Die Studien- und Prüfungsordnung wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 2. Juni 2023 und durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 22. Februar 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	4
§ 3 Kooperationen des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	5
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	5
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.....	6
§ 7 Spezifischer Studienablauf	8
§ 8 Abschlussarbeit	11
§ 9 Abschlussprüfung	11
§ 10 Akademischer Grad.....	12
§ 11 Inkrafttreten.....	12
Anhang: Studienpläne.....	13

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Der internationale Masterstudiengang Digital Logistics Management (DLM) vereint technische, technologische und betriebswirtschaftliche Inhalte, um die digitale Transformation von logistischen und Supply Chain Prozessen in technischer Hinsicht unter Berücksichtigung ganzheitlicher Betrachtung (interdisziplinäre Betrachtung, d.h. rechtliche und organisationale Interdependenzen sowie Fragen der Akzeptanz sind wesentliche Bestandteile der Transformationsprozesse) von personeller Führungskultur, Projektmanagement sowie nachhaltiger Entwicklung zu vermitteln.
- (2) In den an der Caucasus University (CU) gelehrtten Modulen (1 - 10) werden die Studierenden in den technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der modernen Logistikprozesse unterwiesen. Die an der TH Wildau gelehrtten Module (11 - 16) bereiten Studierende auf das Initiieren, Führen und Bewerten der Prozesse zur Gestaltung und Umsetzung digitalisierter logistischer Systeme vor (vgl. Studienplan im Anhang Teil 1). Hierbei werden unter Logistiksystemen Materialflusssysteme (einschließlich der zugehörigen Automatisierungssysteme), Transportsysteme sowie Logistikmanagementsysteme und Logistiksteuerungssysteme verstanden.
- (3) Studierende werden befähigt, Logistiksysteme zu analysieren und Systemanforderungen zu spezifizieren sowie geeignete technische (insb. digitale) Lösungen zu entwickeln, zu bewerten und diejenige auszuwählen, die diese Anforderungen am besten erfüllt. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:
 - a. technische und ökonomische Anforderungen an Logistiksysteme sowohl aus der physischen als auch aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) inkl. Internet of Things (IoT) / Industrie 4.0 zu definieren,
 - b. moderne Projektmanagementmethoden wie agiles Projektmanagement (Scrum) inkl. der Erstellung von Lasten- und Pflichtenheften für die verschiedenartigen Logistiksysteme im Rahmen eines Projektes zusammenzustellen und ihre Qualität aus Planungs-, Betriebs- und Herstellungssicht anzuwenden und einer ganzheitlichen Risikobewertung (wirtschaftlich, technisch, sozial) zuzuführen,
 - c. die Funktionalität von IKT-Lösungen für die digitale Transformation von Materialfluss- und / oder Transportsystemen zu verstehen, Anforderungen an diese zu spezifizieren und geeignete Systemlösungen auszuwählen und zu bewerten,
 - d. Herausforderungen in kollaborativen Projekten zur Realisierung konzeptueller Systemlösungen unabhängig von der Art des Logistikprozesses zu erkennen und Methoden und Strategien für deren Überwindung zielgerichtet anzuwenden sowie die Zusammenarbeit zwischen dem betreibenden, dem planenden und dem herstellenden Unternehmen zu fördern.

Aufbauend auf den Grundlagen aus den Modulen der ersten beiden Semester an der CU werden die Studierenden in Szenario-basierten Übungen, Fallstudien und realitätsnahen Projekten ihr Fachwissen und ihre Problemlösefähigkeit für den Logistiksystementwurf anwenden und erweitern. Besonderes Augenmerk wird auf Gruppenarbeit, Kommunikationsprozesse, Führungsverantwortung und Projektmanagement beim Gestalten und Umsetzen physischer Systeme, beim Spezifizieren, Auswählen und Einführen sowie die organisationalen Implikationen von Informations- und Kommunikationssystemen zur Digitalisierung gerichtet. Damit stützt die Vertiefung die Studierenden mit einer Methodik und praktischen Erfahrungen entlang des gesamten Entwicklungsprozesses logistischer Systeme sowie kollaborativer Supply Chains aus und stärkt insbesondere die Verbindung zwischen Systementwurf und Lösungsumsetzung.

§ 2 Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf innerhalb des an der CU gelehrteten Studienabschnitts im ersten und zweiten Semester gilt die Rahmenordnung der CU, im dritten und vierten Semester die Rahmenordnung der TH Wildau. Die Rahmenordnungen der beiden Partnerhochschulen sind aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der jeweiligen Homepage.

§ 3 Kooperationen des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang DLM wird gemeinsam in Zusammenarbeit von zwei gleichberechtigten Partnerhochschulen angeboten:
 - Caucasus University (CU) in Tiflis in Georgien
 - Technische Hochschule Wildau (TH Wildau)
- (2) Die Umsetzung des Masterstudiengangs erfolgt durch spezifische Kooperationsvereinbarungen.
- (3) Die Partnerhochschulen haben gemeinsam die CU zur konsortialführenden Einrichtung bestimmt, die für die administrative Koordination verantwortlich ist. Hierbei gelten gemeinsame Standards für die Zulassung und den Zugang zum Studium sowie ein gemeinsames Bewerbungs- und Auswahlverfahren.
- (4) Zusätzlich werden zwei Gremien gegründet:
 - a) Das Joint Academic Committee (JAC) sorgt für einen kontinuierlichen und regelmäßigen Austausch über die Umsetzung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des DLM-Studiengangs. Das JAC besteht aus jeweils einer akademisch und administrativ vertretenden Person je Partnerhochschule (insgesamt 4 Personen). Es dient der Regelkommunikation der Projektpartner. Das JAC führt folgende Aufgaben aus:

- Überprüfung der Ziele des Studiengangs
- Sicherstellung eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses
- Systematische und regelmäßige Weiterentwicklung und Anpassung des Curriculums und der Struktur des Studiengangs auf Basis der Evaluationsergebnisse und Konsultation des projektbegleitenden Ausschusses sowie Implementierung eines Alumni Managements
- Vorbereitung von Akkreditierungen
- Qualitätssicherung auf Basis der jeweiligen internen Anforderungen, insb. Festlegung der Evaluierungskriterien
- Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Qualitätsaudits (Logbuch)
- Unterstützung der Auswahl von Studierenden auf Basis der festgelegten gemeinsamen Zugangs- und Zulassungsbedingungen
- Mediation von Konfliktfällen im Rahmen der Anerkennung von Leistungen und Abschlüssen.

Der Entscheidungsrahmen des JAC basiert auf den hochschulinternen rechtlichen Regelungen (Rahmenordnungen) und dem Kooperationsvertragswerk. Das JAC bereitet Entscheidungsvorlagen für die Hochschulgremien unter der Maßgabe eines weitreichenden Konsenses der Partner und stellt sie den Gremien vor.

- b) Ein projektbegleitender Ausschuss (pbA), bestehend aus mindestens drei Vertretern internationaler Logistik-Firmen, wird zwecks Abgleiches des Praxisbezugs der Masterarbeit im 4. Semester gegründet. Der projektbegleitende Ausschuss stellt sicher, dass die Ziele des Studiengangs im Sinne der Beschäftigungsfähigkeit gesichert werden. Er berät und hat keine Entscheidungsbefugnis. Im Ausschuss sind zusätzlich die akademischen Mitglieder des JAC als zentrale Koordinierungsstelle vertreten.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (3) Es handelt sich um einen weiterbildenden Studiengang.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester, wobei das erste und zweite Semester an der CU und das dritte und vierte Semester an der TH Wildau gelehrt wird.

- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester an der CU. An der CU sind die Studiengebühren zu entrichten. An der TH Wildau ist der Semesterbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die Voraussetzung für den Zugang zu den an der TH Wildau gelehrt Modulen des dritten und vierten Fachsemesters ist das erfolgreiche Absolvieren aller Module des ersten und zweiten Fachsemesters an der CU. Mindestens acht der im ersten und zweiten Semester an der CU gelehrt Module müssen bis zum 15. Mai jedes Jahres erfolgreich abgeschlossen sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird durch das International Office der TH Wildau anhand der dort vorliegenden Studierendenakte geprüft. Bei Nichterfüllung können die Studierenden nicht an der TH Wildau immatrikuliert werden.
- (5) Es gibt zwei Kategorien an Studiengebühren, eine für Georgierinnen und Georgier und eine für Bürgerinnen und Bürger aus anderen Staaten. Die Studiengebühren sind jährlich an die CU zu zahlen. Die Studiengebühren werden jeweils für einen Immatrikulationsjahrgang von der CU festgelegt, siehe Internet-Seite der CU.
- (6) Die Studierenden schließen einen Studienvertrag mit der CU.
- (7) Die Immatrikulation erfolgt an der CU. Die Studierenden bleiben bis zum erfolgreichen Studienabschluss oder bis zur Exmatrikulation an der CU eingeschrieben. Während der Semester an der TH Wildau sind die Studierenden zusätzlich an der TH Wildau immatrikuliert.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zwingende Voraussetzungen für den Zugang sind:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 Credit Points gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) auf ingenieur- oder naturwissenschaftlichem Gebiet und eine fachgebietsnahe Ausrichtung (z. B. Logistik der Produktion, Fabrik- und Fertigungsplanung; Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen). Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge müssen Lehrinhalte nachweisen, die diesen Studiengängen vergleichbar sind. Als vergleichbar gelten Studiengänge, die mindestens fünf der folgenden Module - drei aus (A), zwei aus (B) - in adäquater Form aufweisen:
 - (A) Bereich Logistik und Supply Chain
 - Ingenieurtechnische Grundlagen
 - Produktionsplanung und -steuerung / Produktionslogistik / Fabrikplanung / Grundlagen des Qualitätsmanagements
 - Grundlagen der Logistik / Supply Chain Management
 - Materialflusstechnik / Materialflussplanung
 - Transport- und Lagerwesen
 - Intermodale Transportketten

- Verkehrssysteme / Verkehrstechnik / Verkehrsplanung / Verkehrsanlagen
- Logistiksysteme des Personen- und Güterverkehrs
- Betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Grundlagen/ Rechnungswesen / Controlling.
- Lineare Optimierung (Operations-Research)

(B) Bereich Angewandte Informatik

- Datenstrukturen, Algorithmen und Programmierung
- Rechnernetze und verteilte Systeme
- Grundlagen der Informatik
- Datenbanken (Cloud), Webtechnologien
- Information und Kommunikationstechnologien
- Informationssicherheit, Kryptografische Verfahren
- Informationsrecht, Datenschutz

Ob eine fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben ist, entscheidet im Zweifelsfall das JAC. Dazu werden die bisher belegten Studienfächer, Prüfungsleistungen und Abschlüsse überprüft sowie ein Gespräch mit den Bewerberinnen / Bewerbern durchgeführt. Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen, die das ECTS-System nicht anwenden, werden einer Einzelfallprüfung auf Übereinstimmung mit diesen Anforderungen unterzogen. Diese Überprüfung erfolgt gemeinschaftlich durch das JAC.

- b. Sprachfertigkeiten: Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mündliche und schriftliche Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach der Richtlinie Sprachnachweise von Englischkenntnissen für die Immatrikulation an der Technischen Hochschule Wildau in der jeweils gültigen Fassung nachweisen. Deutsche Sprachkenntnisse sind nicht verpflichtend.
- c. Berufserfahrungen: Es werden Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr in der Logistik vorausgesetzt.

(2) Die CU als Koordinationsstelle des gemeinsamen Studienganges setzt ein einheitliches Bewerbungsverfahren und einen gemeinsamen Auswahlprozess der Studierenden wie folgt um:

- a. Studieninteressierte bewerben sich im Online-Bewerbungsverfahren an der CU. Die Gesamtzahl an Plätzen für Studierende ist beschränkt. Die Regelungen dazu finden sich in der jeweils gültigen Immatrikulationsordnung der CU. Die Bewerbungsfrist läuft an der CU vom 01.07. bis 15.08. eines jeden Jahres.
- b. Die School of Engineering an der CU prüft die Bewerbungen auf formelle Erfüllung ihrer Zugangskriterien und informiert das JAC über das Ergebnis der Überprüfung.
- c. Das JAC überprüft die Zulassungskriterien (staatlicher Test für Studierende aus Georgien und Eignungstest an der CU) und führt bei bestandenem Eignungstest Bewerbungsgespräche mit jedem Bewerber / jeder Bewerberin durch.

- d. Im Anschluss an das Bewerbungsgespräch entscheidet das JAC nur einstimmig über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers. Hierbei hat jedes JAC-Mitglied ein Vetorecht. Bei Nichteinigung wird die Bewerberin / der Bewerber abgewiesen.
- e. Die CU informiert die Bewerberinnen / Bewerber über die Entscheidungen des JAC in einem Zulassungsschreiben, das auch die weiteren Schritte zum Abschluss der Einschreibung in den Masterstudiengang DLM erläutert.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 120 CPs vergeben.
- (2) Das erste und zweite Fachsemester sind auf Basiswissen und Grundlagen in Digital Logistics Management ausgerichtet.
- (3) Das dritte und vierte Fachsemester sind auf eine spezifischere Kompetenzentwicklung in drei Kernbereichen von Digital Logistics Management (digitale Transformation, Vernetzung und Veränderung, digitale Lagerlogistik und Qualitäts- und Risikomanagement) ausgerichtet.
- (4) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierenden Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Die Lage der Module sowie Anzahl, Art und Zeitpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen enthält der Studienplan. Der Studienplan ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten. Die an der CU erworbenen CP werden von der Partnerhochschule TH Wildau vollständig anerkannt. Die Kontrolle erfolgt über die Transcript of Records (ToR).
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
- (6) Damit die DLM-Studierenden planmäßig zum Anfang des vierten Semesters mit der Erarbeitung der Masterarbeit beginnen können, können die Studierenden beim Prüfungsausschuss einen vorzeitigen Prüfungstermin für die Wiederholungs- oder Nachprüfung beantragen.
Der Prüfungsausschuss entscheidet über solche Anträge nach Rücksprache mit der Dozentin / dem Dozenten des entsprechenden Moduls. Spätestens im vierten Semester sollen die Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen ermöglicht werden. Sollte eine Rückmeldung für die Masterarbeit im fünften Semester erforderlich sein, fallen dafür keine zusätzlichen Studiengebühren gegenüber der CU an, der Semesterbeitrag gegenüber der TH Wildau bleibt davon unberührt.
- (7) Den Studierenden steht ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten der CU zur Verfügung. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich.
- (8) Die Prüfer an den Partnerhochschulen vergeben Modulnoten für die dort jeweils absolvierten Module und sie treffen in Bezug auf die Notenumrechnung eine Feststellung entsprechend der nachfolgenden Umrechnungstabellen. Bei der Zeugnisausstellung wird die relevante Note an der jeweiligen Hochschule gemäß der nachfolgenden zwei Tabellen vergeben:

Noten an der CU:

Evaluation	Grade	% equivalent	% equivalent (GPA)	GPA
Excellent	A	91 - 100	93.10 - 100	4
			90.45 - 93.09	3.67
very good	B	81 - 90	88.10- 90.44	3.33
			82.10 - 88.09	3
			80.45 - 82.09	2.67
Good	C	71- 80	78.10 - 80.44	2.33
			72.10 - 78.09	2
			70.45 - 72.09	1.67
Satisfactory	D	61 - 70	60.45 - 70.44	1
Enough	E	51 - 60	50.45 - 60.44	0.67
Did not pass	FX	41 - 50		0
Failed	F	0- 40		0

Noten an der TH Wildau:

Description	ECTS	% Equivalent	GPA
Excellent - Excellent attendance with minor flaws	A	95 < A <= 100	1,0
very good - Standard, above average, with some shortcomings	A	90 < A <= 95	1,3
Good - Overall the work is good, there are a few significant mistakes	B	85 < A <= 90	1,7
	B	80 < A <= 85	2,0
	C	75 < A <= 80	2,3
Satisfactory - Good , with significant shortcomings	C	70 < A <= 75	2,7
	C	65 < A <= 70	3,0
	D	60 < A <= 65	3,3
Enough - Meets the minimum criteria	E	55 < A <= 60	3,7
	E	50 <= A <= 55	4,0
Did not pass - Additional work is needed to enable the Examination Commission to award credits -Needs additional important work - Need to go through the whole module	F	0 <= A < 50	5,0

- (9) Die Prüfungsergebnisse sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch die jeweilige Prüferin / den jeweiligen Prüfer dem International Office der jeweiligen Partnerhochschule bekannt zu geben. Das International Office gibt die Modulnoten an die fachspezifische Einrichtung der CU weiter. Die auf dieser Basis erstellten ToR werden der jeweils anderen Hochschule zugesandt.
- (10) Schriftliche Prüfungen, die nur oder in der Mehrheit aus Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, sind unzulässig.
- (11) Die Fachsemester werden im Blockunterricht erteilt. Das Wahlpflichtmodul im 1. Semester wird innerhalb der ersten 8 Wochen nach Studienbeginn gewählt.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vergabe des Themas der Masterarbeit wird auf § 26 Abs. 2 der Rahmenordnung der TH Wildau verwiesen.
Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.
- (2) Es wird empfohlen, eine praxisorientierte Arbeit zu erstellen.
- (3) Jeder / Jedem Studierenden wird aus dem Kreis der Lehrkräfte des DLM-Studiengangs eine Betreuerin / ein Betreuer zugeordnet, die / der die Studierende / den Studierenden entsprechend der persönlichen Bedarfe bei der Erarbeitung der Masterarbeit begleitet und prüfungsberechtigt und einschlägig fachlich tätig ist. Die Masterarbeit kann auch durch zwei Lehrkräfte von verschiedenen Partnerhochschulen im DLM-Studiengang gemeinsam betreut werden, soweit diese prüfungsberechtigt und einschlägig fachlich tätig sind. Projekte, die in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen bearbeitet werden, können zusätzlich auch durch eine zweite Betreuungsperson aus dem Unternehmen begleitet werden, soweit diese einschlägig fachlich tätig ist.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen / Gutachtern bewertet. Für die Studierenden wird die erste Gutachterin / der erste Gutachter von der TH Wildau bestimmt. Dabei soll sie / er zu den Lehrkräften im DLM-Studiengang gehören und agiert im Prozess der Erarbeitung der Masterarbeit als betreuende Person gemäß Absatz (3). Die zweite Gutachterin / Der zweite Gutachter gehört vorzugsweise zu den Lehrkräften im DLM-Studiengang der CU. Beide Gutachterinnen / Gutachter müssen die geltenden formalrechtlichen Anforderungen der Rahmenordnung der TH Wildau erfüllen.
- (5) Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften.
- (6) Regulärer Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit sind 22 Wochen (30 CP).
- (7) Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Näheres regelt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau.

§ 9 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt.
Das Kolloquium erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht.

Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Prüfung wird differenziert bewertet.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder Einzelnen bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (5) Das Prüfungsergebnis ist gemäß der Rahmenordnung der TH Wildau der bzw. dem oder den Studierenden bekannt zu geben und dem International Office mitzuteilen.

§ 10 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.) als gemeinsamer Abschluss (Joint Degree) der Partnerhochschulen des DLM-Konsortiums (TH Wildau und CU) verliehen. Die Zeugnis ausstellende Hochschule ist die CU.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang 2023. Für den Immatrikulationsjahrgang 2022 gilt diese SPO mit Ausnahme von § 5 (4): Es müssen nicht mindestens acht der im ersten und zweiten Semester an der CU gelehrt Module bis zum 15. Mai jeden Jahres erfolgreich abgeschlossen sein.

Wildau, 6. Juni 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienpläne

Anhang: Studienpläne

№	Digital Logistics Master <i>Sem. Hours /Exam Form</i>	Year				ECTS
		I – (CU)		II – (THWi)		
		ECTS				
		I Semester	II Semester	III Semester	IV Semester	
1.	Decision Support Systems in Logistics <i>30 / KMP</i>	6				6
2.	Wahlpflichtmodul* <i>30 / KMP</i>	6				6
3.	Financial Management <i>30 / KMP</i>	6				6
4.	Intermodal Transport and Terminal Management <i>30 / KMP</i>	6				6
5.	Advanced Energy Technologies in Logistics <i>30 / KMP</i>	6				6
6.	Enterprise Resource Planning (ERP) Systems <i>30 / KMP</i>		6			6
7.	Global Logistics using IT- Systems <i>30 / KMP</i>		6			6
8.	Traffic and Transport planning Systems <i>30 / KMP</i>		6			6
9.	Traffic evaluation and environmental Effects <i>30 / KMP</i>		6			6
10.	Road Rail Air Maritime shipping <i>30 / KMP</i>		6			6

№	Digital Logistics Master <i>Sem. Hours /Exam Form</i>	Year				ECTS
		I – (CU)		II – (THWi)		
		ECTS				
		I Semester	II Semester	III Semester	IV Semester	
11.	Advanced Logistics Network Operations <i>30 / KMP</i>			6		6
12.	Business analytics and Digital Transformation <i>30 / KMP</i>			6		6
13.	Logistics Quality and Environmental Management <i>30 / KMP</i>			6		6
14.	Digital Warehouse Management <i>30 / KMP</i>			6		6
15.	Digital Risk and Change Management <i>30 / KMP</i>			6		6
16.	Master Thesis <i>KMP</i>				30	30
	Sum	30	30	30	30	120

*** Wahlpflichtmodul**

№	Digital Logistics Master - Wahlpflichtmodule -	Year				ECTS
		I – (CU)		II – (THWi)		
		ECTS				
		I Semester	II Semester	III Semester	IV Semester	
2.1	Strategic Management	X				
2.2	Leadership					